

Satzung
der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern
in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021 S. 470) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 19.06.2024 die folgende Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe beschlossen.

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Weyhe unterhält Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen. Sie betreibt diese entweder in eigener Trägerschaft oder in Trägerschaft Dritter.
-

- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von ein bis drei Jahren betreut. Die Kindergärten stehen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.
- (3) Das Kindertagesstättenjahr erstreckt sich vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (4) Die Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.
- (5) Neben der Betreuung von Kindern in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen unterstützt die Gemeinde Weyhe den Ausbau eines bedarfsdeckenden Tagesbetreuungsangebotes durch qualifizierte Tagespflegepersonen.

§ 2 **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Kindertagesstätten dienen der sozialpädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung von Kindern auf der Grundlage des Niedersächsischen Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung. Die Erziehungspflicht der Personensorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist es:
 - die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern,
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken,
 - sie in sozialverantwortliches Handeln einzuführen,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu fördern und
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, Kindern mit und ohne Behinderung sowie Kindern unterschiedlicher Herkunft untereinander zu fördern.
- (3) Die Kindertagesstätten werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben. Jede Kindertagesstätte hat eine Konzeption, die als Leitfaden für die pädagogische Arbeit dient.
- (4) Das regionale Konzept für die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe regelt die integrative Betreuung von Kindern, bei denen ein erhöhter Förderbedarf gem. § 1 Abs. 1 u. 3 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 u. 5 SGB VIII durch das Gesundheitsamt festgestellt worden ist.

§ 3 **Aufnahmeverfahren**

- (1) Der Antrag für die Aufnahme eines Kindes mit Beginn des kommenden Kindertagesstättenjahres (§ 1 Abs. 3) muss zwischen dem 01.01. und dem 15.02. gestellt werden. Der Antrag ist online zu stellen im Online-Serviceportal der Gemeinde Weyhe. Aufnahmeanträge außerhalb des o. g. Zeitraumes werden nachgeordnet und entsprechend der verbliebenen Platzkapazitäten berücksichtigt.
Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Gemeinde Weyhe. Sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Ansprüche bleiben unberührt.
Bei Aufnahmeanträgen außerhalb des o. g. Zeitraumes sind Anträge mindestens sechs Wochen vor dem beantragten Aufnahmezeitpunkt einzureichen. Bei einer späteren Antragstellung kann die Aufnahme nicht zum gewünschten Zeitpunkt gewährleistet werden.
- (2) Kinder, deren Personensorgeberechtigte von der Regelung des flexiblen Schulanfangs Gebrauch machen, müssen in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum für das kommende Kindertagesstättenjahr neu angemeldet werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres, frühestens nach Ende der Sommerschulferienzeit und erst nach Vollendung des ersten (Krippe) oder dritten (Kindergarten) Lebensjahres.
Krippenkinder werden im Rahmen einer gestaffelten Eingewöhnungsphase von ca. zwei bis vier Wochen aufgenommen. Die Personensorgeberechtigten oder eine durch sie bestimmte dritte Person sind verpflichtet, an der Eingewöhnungsphase teilzunehmen.

Das Datum der Aufnahme in die Krippe und in den Kindergarten wird durch die Leitung der Kindertagesstätte festgelegt. Ab diesem Tag sind Beiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitragssatzung zu zahlen.

- (4) Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid. Kinder, die bis zum 31.12. des laufenden Kindertagesstättenjahres das erste bzw. dritte Lebensjahr vollenden, erhalten einen Betreuungsplatz. Darüber hinaus werden die Betreuungsplätze nach Auslastung vergeben.
- (5) Krippenkinder, die bis zum 31.12. des laufenden Kindertagesstättenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, wechseln grundsätzlich nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe. Der Wechsel soll innerhalb von zwei Wochen nach dem dritten Geburtstag stattfinden. Kinder, die nach dem 31.12. des laufenden Kindertagesstättenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres in eine Kindergartengruppe.
- (6) Anträge für den Wechsel der Einrichtung bzw. der Betreuungszeiten sind schriftlich zu stellen. Sie verlieren nach sechs Monaten ihre Gültigkeit und müssen neu gestellt werden.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen.

§ 4 Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) im Sinne von § 86 SGB VIII in der Gemeinde Weyhe haben.
- (2) Die Betreuung in einer Krippe, einem Kindergarten oder in der Kindertagespflege ist nur mit nachweislich erfolgtem Impfschutz gegen Masern möglich.
- (3) Bei Zuzug in die Gemeinde Weyhe ist hierüber ein entsprechender Nachweis bei der Anmeldung zu erbringen.
- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kindertagesstättenplätze soll nach Möglichkeit dem Wunsch der Personensorgeberechtigten entsprochen werden. Sofern für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe von Plätzen unter Berücksichtigung der Vergabekriterien gemäß der Anlage 1 dieser Satzung.
- (5) Bei Auflösung einer Gruppe in einer Kindertagesstätte haben die bisher in dieser Gruppe betreuten Kinder vorrangig Anspruch auf einen Platz in einer anderen Gruppe in der gleichen Kindertagesstätte. Dies gilt unabhängig von den in Anlage 1 festgelegten Vergabekriterien.
- (6) Abweichend von Absatz 4 wird bei Kindern, bei denen von der Regelung des flexiblen Schulbeginns Gebrauch gemacht wird, keine erneute Platzvergabe vorgenommen. Die Kinder behalten ihren bisherigen Kindergartenplatz.
- (7) Für die Aufnahme von Kindern, deren körperliche, seelische oder geistige Verfassung eine heilpädagogische Betreuung erfordert (Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht), sind die Vergabekriterien gemäß der Anlage 2 maßgeblich.
- (8) Hat ein Kind nach der Aufnahme in der Kindertagesstätte nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Weyhe, verliert es den Anspruch auf den zugeteilten Platz in der Kindertagesstätte. Auf Antrag, welcher spätestens einen Monat vor Wegzug bei der Gemeinde Weyhe eingegangen sein muss, kann das Kind für einen befristeten Zeitraum, längstens bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres, in der Einrichtung verbleiben.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs werden in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe in der Regel Betreuungszeiten aufgeteilt in Kern- und Randzeiten angeboten.
- (2) Der konkrete Umfang der Randzeiten (Früh- und Spätdienste) ist in der jeweiligen Kindertagesstätte zu erfragen. Ein Anspruch auf Einrichtung dieser Randzeit besteht nicht.
- (3) Eine Anmeldung für die Inanspruchnahme einer angebotenen Randzeit ist grundsätzlich längstens für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres möglich, die Leistung kann jedoch nur bei nachgewiesenem Bedarf und frühestens ab Beginn des folgenden Monats in Anspruch genommen werden. Eine Kündigung dieser Randzeit ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (4) Bei Wegfall des Bedarfes kann seitens der Gemeinde Weyhe eine Kündigung der Randzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen.

§ 6 Schließtage und Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten werden an maximal 26 Tagen im Jahr geschlossen. Diese beinhalten zum einen die letzten dreieinhalb Wochen der Sommerferien und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Zum anderen gibt es auch Brücken- und Planungstage, an denen die Einrichtungen geschlossen werden. Diese Schließ- und Ferientage werden den Personensorgeberechtigten jeweils zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres mitgeteilt. Darüber hinaus ist eine unvorhergesehene Schließung im Einzelfall möglich (z. B. Streik, extreme Wetterlagen, Ausbruch ansteckender Krankheiten und Erkrankung des Personals).
- (2) Abweichungen von Absatz 1 werden mindestens ein Jahr im Voraus bekanntgegeben.
- (3) In den Krippen und Kindergärten werden während der übrigen Schulferienzeiten, mit Ausnahme der unter Absatz 1 genannten Schließzeiten, Bedarfsdienste angeboten, die während der im Aufnahmebescheid festgelegten Kernzeiten erfolgen.
- (4) Bei Bedarf wird in den Sommerschließzeiten ein zweiwöchiger kostenpflichtiger Notdienst für Kindergartenkinder berufstätiger Personensorgeberechtigter angeboten. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn durchschnittlich mindestens zehn Kinder pro Tag angemeldet sind.

§ 7 Beiträge

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Beiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitragssatzung erhoben.

§ 8 Haftungsausschluss

Werden eine oder mehrere Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Erkrankung des Personals oder Streik) geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Die Entrichtung der Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Die Erkrankung eines Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen, bei ansteckenden/übertragbaren Krankheiten unter Angabe des Krankheitsgrundes. Es muss auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden. Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten. Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird den Personensorgeberechtigten eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.
- (3) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder im Haushalt des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Ist in einer Familie bzw. häuslichen Gemeinschaft des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht, eine im Infektionsschutzgesetz aufgeführte Infektionskrankheit ausgebrochen, so ist der Leitung der Kindertagesstätte hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in einem solchen Fall der Kindertagesstätte fernbleiben.
- (5) Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (6) Behalten Personensorgeberechtigte ihr Kind aus persönlichen Gründen zu Hause, ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend zu informieren.
- (7) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind den pädagogischen Fachkräften seitens der Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in einer Kindertagesstätte anzuzeigen. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 10

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in den Kindergarten erfolgt die Abmeldung von der Krippe automatisch. Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31.07.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann während des Kindertagesstättenjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres ist nur in Ausnahmefällen (z. B. Wegzug im Juni) möglich.

§ 11

Ausschluss

- (1) Kinder, die die pädagogische Arbeit in Einrichtungen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Zugleich kann die Leitung der Einrichtung ein Hausverbot aussprechen.
- (2) Kommt es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Personensorgeberechtigten, durch das die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann die Gemeinde Weyhe das jeweilige Kind zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausschließen. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist dann in einer anderen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Weyhe zu erfüllen.
- (3) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung oder sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung zwei Monate mit den festgesetzten Beiträgen im Rückstand, können deren Kinder ebenfalls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Erstattungspflicht hinsichtlich der offenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen des Kindes oder seiner Personensorgeberechtigten gegen diese Satzung können die Kinder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Kinder, deren Impfschutz gegen Masern nicht nachgewiesen werden kann, sind von der Betreuung auszuschließen.

- (6) Der Ausschluss des Kindes soll erst erfolgen, wenn zuvor ergebnislos der Versuch unternommen wurde, das beeinträchtigende oder gefährdende Verhalten des Kindes abzustellen. Die Leitung der Einrichtung wird dazu auf die Personensorgeberechtigten einwirken. Auch bei einem Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten erfolgt der Ausschluss des Kindes in der Regel erst nach einem ergebnislosen Versuch, das Fehlverhalten abzustellen.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 12

Pflichten der Personensorgeberechtigten und der pädagogischen Fachkräfte

- (1) Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind lebt, erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Als Abholberechtigte kommen nur Personen über 14 Jahre in Frage. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung eine Abholung durch Personen unter 14 Jahren erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten notwendig.
- (2) Aufgabe der Personensorgeberechtigten ist es, ihr Kind regelmäßig in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (3) Die Kinder sind pünktlich zu bringen und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder Abholberechtigten. Ebenso liegt die Beaufsichtigung von Kindern, die mit den Personensorgeberechtigten in die Einrichtung kommen, um ein dort betreutes Kind abzuholen, in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten selbst.
- (4) Bringen oder holen Personensorgeberechtigte ihre Kinder wiederholt nicht pünktlich in die bzw. aus der Kindertagesstätte, kann ein zusätzlicher Beitrag nach Maßgabe der Beitragsatzung erhoben werden.
- (5) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch pädagogische Fachkräfte verabreicht. Sofern dies unerlässlich ist und die pädagogische Fachkraft zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Anweisung des Arztes auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 13

Haftungsregelungen

- (1) Die Haftung der Gemeinde Weyhe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für Verluste von Kleidungsstücken oder anderen persönlichen Gegenständen haftet die Gemeinde Weyhe nicht.
- (2) Während der Öffnungs- und Betreuungszeit besteht für die Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie für den direkten Rückweg nach Hause besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle sind unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte oder der Gemeinde Weyhe zu melden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe vom 08.07.2020 sowie deren 1. Änderungssatzung, in Kraft getreten am 01.03.2023, außer Kraft.

Weyhe, 04.07.2024

Frank Seidel
- Bürgermeister -